

Praxis kollidiert mit Theorie

Beratungsbedarf bei Überschuldeten wächst –
Kontopfändungsschutz verschärft die Situation

Würzburg. Eine Einigung ohne Gerichte, das wäre bei hoch verschuldeten Bürgern für alle Beteiligten finanziell gesehen das Beste. Im Verbraucherinsolvenzverfahren hat sich darum auch jeder Schuldner um einen außergerichtlichen Kompromiss mit seinen Gläubigern zu bemühen. Der Gesetzestheorie steht laut Günther Purlein, Leiter der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Christophorus-Gesellschaft, allerdings eine ernüchternde Realität gegenüber: In fast 90 Prozent der Fälle scheitern die Einigungsbemühungen.

So das Ergebnis einer aktuellen Studie, die kürzlich präsentiert wurde. Interessant an der Untersuchung ist jedoch nicht nur die Erkenntnis, dass der „Königsweg“ der außergerichtlichen Einigung weit seltener beschritten wird als vom Gesetzgeber erhofft. Die Analyse zeigt dem Christophorus-Geschäftsführer zufolge auch auf, wie immens der Beratungsbedarf von insolventen Verbrauchern ist. Beraten wird vor allem im Vorfeld des eigentlichen Insolvenzverfahrens. Wie umgehen mit den vielen unangenehmen Briefen von Gläubigern, mit den Mahnungen und Pfändungsdrohungen? Hilfestellung bei diesen Fragen ist sehr wichtig, reicht aber oft nicht aus.

Rat wird gerade auch in der sechsjährigen „Wohlverhaltensphase“ benötigt. Acht Prozent der Betroffenen brauchen laut Purlein sogar eine längerfristig intensive Unterstützung, wie das Beispiel von Thomas Reiß (Name geändert) zeigt. Der „hoffnungslos“ verschuldete Mann hat seit jeher Schwierigkeiten, seinen Haushalt zu führen. Die Tatsache, dass er sich nie leisten kann, was seine Bekannten haben, nagt an seinem Selbstbewusstsein und führt immer wieder zu depressiven Verstimmungen. Groß ist die Gefahr, dass zu den aufgelaufenen Schulden neue hinzukommen. Mit der Kooperationsbereitschaft des Würzburgers stand es zunächst auch nicht zum Besten, erst allmählich lernte Reiß, seiner Beraterin zu vertrauen und sich auf ihre Tipps einzulassen.

Sechs lange Jahre müssen sich Überschuldete wie Thomas Reiß „wohlverhalten“, bis sie mit einer Befreiung ihrer restlichen Schulden rechnen können. Hinter der langen „Abtretungsdauer“ steckt die gesetzgeberische Hoffnung, dass dadurch möglichst viele Schulden zurückgezahlt werden können. Auch dies stellte sich Purlein zufolge als Illusion heraus. Höchstens 15 Prozent der Überschuldeten aus dem Landkreis und der Stadt Würzburg, die sich an die Christophorus-Gesellschaft wenden, können überhaupt irgendetwas zurückzahlen.

Für etwa jeden zweiten Verschuldeten bringe die lange Wohlverhaltensphase überhaupt nichts. Diese Betroffenen seien Opfer moderner Risiken. So gehen nicht wenige Menschen pleite, weil sie arbeitslos werden und keinen oder nur einen niedrig entlohnten Job finden. Zu den neuen Armuts- und Verschuldungsrisiken zählen nicht zuletzt Kinder. Mütter, die ein Kind alleine aufziehen, geraten überproportional häufig in die Gefahr, nicht mehr das Geld einzunehmen, das sie für ihren Lebensunterhalt benötigen. „All diese Verschuldeten brauchen keine lange Phase des Wohlverhaltens, sondern einen neuen Start“, betont Purlein.

Dringend nötig wäre dem Christophorus-Geschäftsführer zufolge eine bessere staatliche Unterstützung für die Insolvenzberatungsstellen, damit diese noch intensiver beraten können. Die Investitionen zahlten sich dadurch aus, dass Drehtüreffekte vermieden würden. Schuldner müssten sowohl wirtschaftlich als auch sozial und psychisch stabilisiert werden, damit sie nicht, sobald das Insolvenzverfahren beendet ist, neuerlich in die Schuldenfalle tappen.

Mehr Mittel für die Unterstützung von Überschuldeten ist nach Purleins Worten nicht zuletzt aufgrund der am 1. Juli in Kraft getretenen Reform des Kontopfändungsschutzes nötig. Durch die Reform soll dem Verschuldeten genug Geld bleiben, um sich und seine Familie versorgen zu können. Über das sogenannte P-Konto (Pfändungsschutzkonto), in welches das bisherige Girokonto umgewandelt wird, können sie außerdem weiter am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen.

Seit Juli 2010 ist ein Sockelbetrag von derzeit Minimum 985,15 Euro für eine alleinstehende Person ohne Unterhaltsverpflichtungen gesetzlich geschützt. Hinzukommen können Geldleistungen für Kinder, zum Ausgleich einer körperlichen Behinderung oder Unterhaltszahlungen. Um in den Genuss des besonderen Girokontos zu kommen, benötigt der Verschuldete ein Girokonto und eine Bank oder Sparkasse, die die neue gesetzliche Vorschrift umsetzt. Das neue P-Konto entlastet auch die Kreditwirtschaft erheblich bei eingehenden Kontopfändungen. Mit einer Bescheinigung, die von den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen ausgestellt werden kann, ist eine Anpassung an die aktuellen Lebensumstände möglich. Das Vollstreckungsgericht bleibt weiterhin grundsätzlich zuständig.

Wie aber sollen es die Mitarbeiter dieser stark nachgefragten Beratungsstellen schaffen, diesen überaus notwendigen Service mit dem vorhandenen Personal anzubieten? Einfach eine Bescheinigung auszustellen, damit ist es ja nicht getan. Vor allem nicht in den Anfangsmonaten der Neuregelung, wo viele Umstellungsprobleme auftauchen und zahlreiche Einzelfragen zu beantworten sind.

Günther Purlein